



Artikel 1

Änderung des § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung

§ 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst

Neufassung § 18 Abs. 3

- (3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
 2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
 3. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen.
 4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen insbesondere von Grundstücken, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder eines Ausschusses fallen.
 5. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

Artikel 2

Änderung des § 20 der Geschäftsordnung

§ 20 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Neufassung § 20

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern als beschließenden Ausschuss
- b) Den Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 8 sachkundigen Bürgern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.
- c) Den Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 8 sachkundigen Bürgern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse,
- Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes,
- Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
- Einlegung von Rechtsbehelfen und Entscheidung über die Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleichen über Forderungen ab einer Summe von 10.000 EUR bis 50.000 EUR

b) Finanzausschuss:

- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens
- Vorbereitung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes sowie Begleitung der Haushaltsführung
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs.

Soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes:

- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Gebäude mit einer Summe von jeweils über 5.000 EUR jährlich
- den Abschluss von Miet- und Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke, Gewässer, Garagen, Stellplätze, gärtnerisch genutzte Grundstücke soweit der jeweilige Geschäftswert nicht als 20.000 EUR beträgt
- Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- Förderung von Vereinen, Entscheidung über Einzelanträge die nicht den Vorgaben der Vereinsförderrichtlinie entsprechen, ab einer Summe von 3.000 EUR bis 10.000 EUR;
- Vergabe von Fördermitteln im Sanierungsgebiet ab 10.000 EUR;
- Stundungen und Niederschlagungen ab 5.000 EUR und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab 5.000 EUR;
- Grundstücksan- und -verkäufe, Grundstückstausch, Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten und sonstigen Grundstücksbelastungen ab einem Geschäftswert von 15.000 EUR bis 100.000 EUR;
- Veräußerung von beweglichen Gemeindevermögen ab einem Geschäftswert von 10.000 EUR

c) Bau- und Vergabeausschuss

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- Angelegenheiten Orts- und Regionalplanung,
- Beschaffung von Baugelände,
- Mitwirkung bei Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung

Soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes:

- Vergaben von Bauleistungen (VOB), einschließlich Straßenbauleistungen ab 150.000 EUR bis zu einer Summe von 500.000 EUR
- Vergabe von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG), sowie Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 103 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ab einem Gesamtbetrag von über 50.000 EUR bis 200.000 EUR

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach den Bestimmungen der Hauptsatzung oder dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen

übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

Artikel 3

Änderung des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung

§ 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Neufassung § 21 Abs. 3

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen entsprechend der Hauptsatzung,
3. Abschluss von Vergleichen bis 10.000 Euro, sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Regelungen der Hauptsatzung
4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten im Rahmen des Haushaltsabschlusses
6. die Veröffentlichung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 27.02.2024 in Kraft.

